



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

18. Januar 2022

Mein Aktenzeichen
4009E22-0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Daniela Schillinger
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 13. Januar 2022

TOP 3 „Bericht über die Anwendung des Jugendstrafrechts in Rheinland-Pfalz“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/1132 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 3 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden - insbesondere Gewalttaten - sind immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Gegenstand der Erörterung ist regelmäßig auch die Frage, warum auf einen heranwachsenden Täter noch das Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangte.“

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanzbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Heranwachsender ist nach § 1 des Jugendgerichtsgesetzes, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Bei der Beurteilung des Reifegrades geht das Jugendgerichtsgesetz nicht von festen Altersgrenzen aus. Vielmehr stellt es auf eine dynamische Entwicklung des noch jungen Menschen zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren ab. Einem Jugendlichen gleichzustellen ist danach der noch ungefestigte und prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind. Hat der Heranwachsende dagegen bereits die eines jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, ist auf ihn das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit nach einer umfassenden Abwägung im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Eine schematische Betrachtungsweise verbietet sich daher.

Sachlich zuständig sind grundsätzlich die Jugendgerichte. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist.

An die Qualifikation der Jugendrichterinnen und Jugendrichter stellt das Gesetz besondere Anforderungen. Die Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten sollen nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Außerdem sollen sie über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Pädagogik, der Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie verfügen. Dies gilt auch für Staatsanwältinnen und

Staatsanwälte, die mit Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende betraut sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes wird das Gericht zudem durch die Jugendgerichtshilfe und deren Bericht unterstützt. Nach § 38 des Jugendgerichtsgesetzes bringen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung. Sie unterstützen die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung, des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Heranwachsenden und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Im Rahmen der Berichterstattung geben sie überdies eine Stellungnahme dazu ab, ob aus ihrer Sicht Reifeverzögerungen in der Person des Heranwachsenden begründet sind.

Verbleiben nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung und nach Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte Zweifel daran, ob die Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorliegen, hat das Gericht die Sanktion nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dem Jugendstrafrecht zu entnehmen.

Diese Rechtsprechung fußt darauf, dass das Jugendstrafrecht differenziertere Maßnahmen und Sanktionen zur Verfügung stellt, um einer künftigen Straffälligkeit junger Menschen entgegenzuwirken. Das allgemeine Strafrecht kennt grundsätzlich nur Freiheits- oder Geldstrafe.

Nach der Rechtsprechung ist die Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht auch nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme zu sehen, da § 105 des Jugendgerichtsgesetzes weder seinem Wortlaut noch seiner Intention nach eine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung des einen oder anderen Rechts aufstelle.



Dies ergibt sich aus der Historie des Gesetzes:

Das Jugendgerichtsgesetz wurde im Jahr 1923 geschaffen und galt zunächst für Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Schon bald verbreitete sich die fachliche Ansicht, dass diese Altersgrenze zu niedrig angesetzt sei, weil die Entwicklung der Persönlichkeit eines jungen Menschen vielfach zeitlich länger andauere. Der Gesetzgeber erstreckte daher im Jahr 1953 den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende im Alter von achtzehn bis unter einundzwanzig Jahren.

Der schon damals erhobenen Forderung nach einer generellen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugend- - nicht das Erwachsenenstrafrecht - kam der Gesetzgeber aber nicht nach. Es sollte zunächst erprobt werden, ob die Unreife von Heranwachsenden lediglich aus den Nachkriegsjahren resultierte oder von einer dauerhaften Entwicklung auszugehen sei.

Mit Einführung des damaligen § 20 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes, der dem heutigen § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes im Wesentlichen entspricht, wurde deshalb die Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht von einer Einzelfallprüfung der Jugendgerichte abhängig gemacht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, andernfalls das allgemeine Strafrecht. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1953 also bewusst offengelassen, was die Regel und was die Ausnahme darstellen soll.

Dies vorangestellt, kann ich zur Frage, wie häufig auf Heranwachsende in Rheinland-Pfalz Jugendstrafrecht angewendet wurde beziehungsweise wird, Folgendes sagen:

Aus der Strafverfolgungsstatistik, die über die rechtskräftigen Verurteilungen durch rheinland-pfälzische Gerichte Auskunft erteilt, ergibt sich, dass der Anteil der Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangte, im Zeitraum von 2016 bis 2020 im Durchschnitt 62,1 Prozent betrug. Konkret waren es in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 64,2 Prozent. In den Folgejahren nahm



der Anteil konstant ab. Im Jahr 2018 wurde in 62,2 Prozent der Fälle Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewandt; im Jahr 2019 waren es 61,6 Prozent und zuletzt in 2020 noch 58,3 Prozent. Die Zahlen für das vergangene Jahr liegen noch nicht vor.

In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass im Jahr 2016 insgesamt 1.672 Heranwachsende nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden, während es im Jahr 2020 nur noch 1.345 Personen waren.

Auf Bundesebene betrug die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende im gleichen Betrachtungszeitraum im Mittel 60,82 Prozent. Rheinland-Pfalz liegt somit nur knapp über dem Bundesdurchschnitt, zuletzt sogar darunter.

Angesichts des Umstands, dass junge Menschen im Alter zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren oftmals noch einen dynamischen Reifeprozess durchleben und sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, erscheint die Anwendung von Jugendstrafrecht auch grundsätzlich sachgerecht. Da die Reifeentwicklung jedoch nicht bei allen Personen gleich verläuft, erlaubt es das geltende Recht, individuell zu entscheiden, ob die Person in ihrer Entwicklung bereits einem Erwachsenen gleichsteht oder noch einem Jugendlichen gleichzusetzen ist.

Vor allem aber stellt das Jugendstrafrecht für die Altersgruppe der Heranwachsenden ein ihrer Entwicklung differenzierteres und flexibleres Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung. Bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts wären die Sanktionsmöglichkeiten regelmäßig auf Geld- und Freiheitsstrafe beschränkt. Dass deren Verhängung zu einer nachhaltigeren Einwirkung auf die Heranwachsenden zur Verhinderung künftiger Straffälligkeit und damit im Ergebnis zu einem besseren Schutz der Allgemeinheit führen würde, dürfte empirisch nicht belegbar sein.



Nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes soll die Anwendung des Jugendstrafrechts gerade erneuten Straftaten der Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken, weshalb sich die Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken orientieren. Dabei führt die Anwendung von Jugendstrafrecht nicht zwangsläufig zu einer generell milderer Sanktionspraxis. Vielmehr kann im Falle eines Erziehungsdefizits auch eine individuell deutlich spürbarere Rechtsfolge verhängt werden als zum Beispiel eine Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht.

Bestrebungen, Heranwachsende grundsätzlich und vorrangig dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen, fanden daher bislang keine Mehrheit. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20. Juni 2003 fiel der Diskontinuität anheim. Er wurde von der damaligen Bundesregierung nicht unterstützt. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer Frühjahrskonferenz im Jahr 2018 einen entsprechenden Beschlussvorschlag diskutiert. Er fand aber keine Mehrheit.

Eine Reform des § 105 Jugendgerichtsgesetz erscheint auch vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen nicht erforderlich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz, die Auskunft über alle bekannt gewordenen Straftaten in Rheinland-Pfalz gibt, weist einen kontinuierlichen Rückgang der Anzahl der Straftaten aus, die durch heranwachsende Tatverdächtige begangen wurden. So wurden im Jahr 2016 insgesamt 13.013 Straftaten durch Heranwachsende statistisch erfasst; im Jahr 2020 hingegen nur noch 8.936, was einem Rückgang von 31,3 Prozent entspricht.

Letztlich stellt sich die derzeitige Rechtslage als tragfähige Kompromisslösung zwischen zwei konträren Reformbestrebungen dar; eine Bestrebung, die eine generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht in den Blick nimmt, die zweite, welche die Anwendung von Jugendstrafrecht nur ausnahmsweise zulassen will.



Die seit 1953 bestehende Rechtslage hat sich aus den dargelegten Gründen, insbesondere aufgrund ihrer Flexibilität, aus meiner Sicht bewährt.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin